

Satzung des Vereins für die Erhaltung des Naturerbes Vöckelsbacher Tal e.V.

Präambel

Das Vöckelsbacher Tal liegt im Naturpark Odenwald-Bergstraße sowie im UNESCO Geopark Odenwald-Bergstraße.

Den nördlichen Eingang zum Tal bildet das alte Eisenbahnviadukt, der alte keltische Kultplatz auf der Kuppe des Götzensteins ist seine südliche Begrenzung. Durch das Tal schlängelt sich der liebe Vöckelsbach. Ausgedehnte Weiden und Streuobstwiesen, in die kleine Wäldchen gestreut sind, sowie ausgedehnte Mischwälder, in denen Granitfelsenblöcke hineingewürfelt liegen, prägen das Landschaftsbild.

Das Vöckelsbacher Tal ist frei von Durchgangsverkehr. Obwohl es nur wenige Kilometer von der Rheinebene entfernt liegt, findet sich im Vöckelsbacher Tal eine selbst für den Odenwald bemerkenswerte Biodiversität. So wachsen hier besonders viele, zum Teil seltene Wildkräuter und Wildblumen wie zum Beispiel die recht umweltempfindliche Ackerminze und der Wiesenbärenklau. Auch die Fauna im Vöckelsbacher Tal ist überaus vielfältig.

All das bedeutet auch eine hohe Lebensqualität für die Bewohner des Dorfes Vöckelsbach und seine vielen Gäste. Das Vöckelsbacher Tal ist zugleich ein beliebtes Ausflugsziel für Naturliebhaber, Wanderer und Spaziergänger aus den Ballungsräumen der Metropolregion Rhein-Neckar.

Aus der Gesamtheit dieser Aspekte ergibt sich, dass das Vöckelsbacher Tal in hohem Maße schützenswert ist.

Die größte Bedrohung für das Landschaftsbild und das Naturerbe Vöckelsbacher Tal stellt zur Zeit eine mögliche zukünftige Erweiterung des Steinbruchs Mackenheim in das Vöckelsbacher Tal hinein dar.

Aufgrund all dieser Gegebenheiten haben wir beschlossen, den *Verein für die Erhaltung des Naturerbes Vöckelsbacher Tal* zu gründen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Verein für die Erhaltung des Naturerbes Vöckelsbacher Tal e.V.* und hat seinen Sitz in Mörlenbach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 2

Aufgabe und Zweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist der Schutz des Naturerbes Vöckelsbacher Tal. Allen Beeinträchtigungen, Störungen, Belastungen und Bedrohungen des Landschaftsbilds und der Natur des Vöckelsbacher Tals tritt der Verein aktiv entgegen.

Im Rahmen des Vereins können auch Veranstaltungen angeboten werden wie zum Beispiel Naturerkundungen oder Aktionen zum Schutz des Vöckelsbacher Tals.

§ 3

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wenn die durch Mitglieder oder Nichtmitglieder für den Verein wahrgenommenen Aufgaben im Sinne der Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins das ehrenamtliche Engagement übersteigen, können angemessene Aufwandsentschädigungen oder Honorare entrichtet werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, ein Beitrittsgesuch abzulehnen, wenn triftige Gründe erwarten lassen, dass die Mitgliedschaft des Antragsstellers den Verein und /oder seine Zwecke schädigen wird. Im Fall einer solchen Ablehnung eines Beitrittsgesuchs muss diese schriftlich begründet werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

b) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Brief bekannt zu geben.

c) mit dem Tod des Mitglieds

Bei Tod eines Mitgliedes erlöschen dessen satzungsmäßige Rechte sofort.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss des Vorstandes kann sich der Verein einen Beirat geben, der die Anliegen des Vereins unterstützt.

§ 8

Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand hat zusätzlich die Möglichkeit, einen Verwaltungsrat einstimmig zu berufen.
- b) Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand, bestehend aus erstem und zweitem Vorsitzendem, Kassenwart und Schriftführer.
- c) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- d) Um den Verein nach außen zu vertreten, bedarf es mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Ein einzelnes Vorstandsmitglied ist dazu nicht bevollmächtigt.
- e) Der gesamte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- f) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden durch den ersten und zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Vorstandssitzungen müssen auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands abgehalten werden.
- h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordentlich einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- i) Beschlüsse über Anleihen, Gewährung von Darlehen, Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums oder sonstiger Rechte an Grundstücken müssen einstimmig, sonstige Beschlüsse mehrheitlich gefasst werden.
- j) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per e-mail, Fax oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.

§ 9

Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so rückt ein vorher von der Mitgliederversammlung gewähltes Ersatzvorstandsmitglied für den restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen nach.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung (MV)

Eine MV wird mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Diese Einladung erfolgt normalerweise per e-mail; Vereinsmitglieder ohne e-mail-Adresse werden auf dem Postweg eingeladen. Über eine Änderung der vorläufigen Tagesordnung ist ein Beschluss der MV herbeizuführen.

Vorstandswahlen und Satzungsänderungen sind stets in dem Einladungsschreiben anzukündigen. Bei Satzungsänderungen ist im Einladungsschreiben anzugeben, welche Paragraphen geändert werden sollen. Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung „Änderung und Neufassung der Satzung“.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Kommt das Einberufungsorgan dem Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen durch eine Einladung mit festgelegtem Termin nicht nach, so

haben die beantragenden Mitglieder das Recht aus § 37 Abs.2, BGB (Ermächtigung zur Berufung der Versammlung durch das Amtsgericht).

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die MV entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Nur die persönlich anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder und müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung gegeben. Bei der Ersteintragung ins Vereinsregister ist der Vorstand bevollmächtigt, auf Anforderungen des Registergerichts Satzungsänderungen durchzuführen.
- b) Über die Beschlüsse der MV ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches der Unterschrift durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder bedarf.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 der Satzung
- d) Änderung der Satzung und des Zwecks
- d) Auflösung des Vereines

§ 13

Auflösung und Anfallberechtigung

- a) Bei der Auflösung des Vereins sind die vier Vorstandsmitglieder die gemeinsam berechtigten Liquidatoren, sofern die MV nichts anderes beschließt.
- b) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am Tag der Gründungsversammlung errichtet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mörtenbach, den 27.04.2009